



**Gemeinde Havixbeck  
-Der Bürgermeister-**

**Verwaltungsvorlage Nr. 099/2014**

Havixbeck, **21.08.2014**

Fachbereich: **Fachbereich II**

Aktenzeichen: 6221-21/53

Bearbeiter/in: **Mechthild Hester**

Tel.: **33-166**

Vertraulich  ja  nein

Betreff: **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Flothfeld VIII"**

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Bau- und Verkehrsausschuss	04.09.2014			
2 Gemeinderat	25.09.2014			

in öffentlicher Sitzung.

**Finanzielle Auswirkungen:** ja xnein

### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung die Aufstellung eines Planes zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flothfeld VIII“ der Gemeinde Havixbeck. Das Änderungsgebiet ist in dem der Verwaltungsvorlage Nr. 099/2014 als Anlage 1 beigefügten Planausschnitt umrandet dargestellt.

Weiterhin beschließt der Gemeinderat den Änderungsplan mit Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

### **Begründung**

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 24.07.2014 gebeten, die Baugrenzen auf seinem Grundstück so zu verschieben, dass eine Erweiterung des gewerblichen Betriebes ermöglicht wird. Das Schreiben des Antrag-

stellers ist der Verwaltungsvorlage Nr. 099/2014 als Anlage 2 und der beabsichtigte Änderungsplan als Anlage 3 beigefügt.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gewerbegebiet Flothfeld VIII“ stellt für den gewünschten Erweiterungsbereich „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft“ dar. Die Überführung dieser Fläche in Bauland stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nach dem BauGB auszugleichen ist. Die sich bei Durchführung eines Bauvorhabens ergebende Ausgleichsverpflichtung wäre dann bis zur Gebrauchsabnahme des Objektes nachzuweisen.

Durch die begehrte Planänderung wird die Landwirtschaftskammer Westfalen als Träger öffentlicher Belange durch die beabsichtigte Aufhebung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft berührt und ist dementsprechend zu beteiligen.

Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB an der Planänderung beteiligt.

Die Nachbargemeinden sind von der begehrten Planänderung nicht betroffen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten der Planänderung und der Ausgleichsmaßnahmen werden vom Antragsteller getragen.

Klaus Gromöller

### **Anlagen**

Anlage 1 = Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan  
„Gewerbegebiet Flothfeld VIII“

Anlage 2 = Schreiben des Antragstellers vom 24.07.2014

Anlage 3 = Änderungsplanung